

Kommentiert [MBPD1]: Über Kommentare wird eine neue nichtamtliche Lesefassung der Grundordnung zur Verfügung gestellt.

Gesetzesbezüge in der Grundordnung sind auf das alte HHG vom 14. Dezember 2009 gefasst [HHG]. In den Kommentaren werden die Bezüge zum neuen HessHG vom 14. Dezember 2021 referenziert. [„HessHG(2021)“ oder kurz „HessHG“ in Differenzierung zum alten „HHG“]

Grundordnung der Hochschule Darmstadt (GrO)

vom 09.11.2010, zuletzt geändert am 18.12.2018

Auf Grund des § 31 Abs. 1 und Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes [HHG] vom 14. Dezember 2009 [GVBl. I, S. 666] hat der Senat der Hochschule Darmstadt am 09.11.2010 die folgende Grundordnung beschlossen, hier vorliegend in der vom Senat der Hochschule Darmstadt zuletzt am 18.12.2018 geänderten Fassung, im Einvernehmen mit dem Präsidenten und nach positiver Stellungnahme des Hochschulrats vom 01.04.2019, aggregiert gemäß Feststellungsbeschluss des Senates vom 04.06.2019.

(veröffentlicht am 02.10.2019)

Kommentiert [MBPD2]: Im neuen HessHG vom 14. Dezember 2021 [GVBl. 2021, 931] wurde dies in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 HessHG(2021) geregelt.

Inhalt

Präambel	3
1. Senat und seine Ausschüsse/Kommissionen	3
1.1. Zusammensetzung des Senats	3
1.2. Senatsvorstand	3
1.3. Ausschüsse und Kommissionen	3
1.4. Ehrensensator/in	4
1.5. Widerstreit der Interessen	4
1.6. Zuständigkeiten	4
2. Hochschulleitung	4
2.1. Präsidium	4
2.2. Präsidentin oder Präsident	4
2.3. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	4
3. Hochschulrat	5
4. Fachbereiche	5
4.1. Fachbereichsrat	5
4.2. Abweichungen von der Organisation – Experimentierklausel	5
4.3. Dekanat	5
4.4. Dekanin oder Dekan	6
4.5. Fachbereichsausschüsse und -kommissionen	6
5. Wissenschaftliche Einrichtungen	7
5.1. Einrichtung/Änderung/Aufhebung	7
5.2. Mitglieder und Angehörige von wissenschaftlichen Einrichtungen	7
5.3. Organisation	7
5.4. Leitung	7
5.5. Arbeitsbereiche/Aufgabenbereiche	7
5.6. Gliederung / Abteilungen	8
6. Beschlussfassung der Gremien	8
7. Hochschulleben	8
8. Inkrafttreten	8

Präambel

Die Hochschule Darmstadt gestaltet eine Kultur vertrauensvoller und konstruktiver Zusammenarbeit auf allen Aufgabenebenen und in allen Arbeitsbereichen.

Leistungsbereitschaft und Rücksichtnahme sowie das Streben nach bestmöglicher Qualität ermöglichen Arbeiten, Lehren und Lernen sowie Forschung und Entwicklung in einer von Konstruktivität und Menschlichkeit geprägten Grundhaltung durch und für alle Mitglieder der Hochschule Darmstadt. Diesen Zielen verpflichtet sind auch die Regelungen dieser Grundordnung.

Die Hochschule Darmstadt versteht sich als ein richtungsweisender Ort nicht nur individueller, sondern auch gesellschaftlicher Fortentwicklung und Bildung. Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter, die wertschätzende Integration individueller, sozialer und kultureller Verschiedenheit, auch im Sinne von Diversity, sowie die Familienfreundlichkeit in Studium und Arbeit.

In allen Bereichen soll auch den besonderen Anforderungen ehrenamtlicher Beteiligung entsprochen werden. In besonderem Maße gilt dies für die Studierenden. Ihnen dürfen keine Nachteile aus der Beteiligung an der Selbstverwaltung entstehen; vielmehr sind alle Mitglieder der Hochschule aufgefordert partizipatives Engagement zu unterstützen, anzuerkennen und die dafür nötigen Freiräume und Voraussetzungen zu schaffen.

Diese Grundordnung ergänzt die Organisationsvorschriften des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG). Sie soll die Autonomie der Hochschule Darmstadt und ihrer Gliederungen stärken. Wiederholungen des Regelungsgehaltes des HHG dienen der besseren Verständlichkeit des jeweiligen Zusammenhangs von Gesetz und Grundordnung.

1. Senat und seine Ausschüsse/Kommissionen

1.1. Zusammensetzung des Senats

In Erweiterung des § 36 (5) HHG werden neben den gesetzlichen Mitgliedern die Dekane und Dekaninnen der Fachbereiche, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Organs gem. § 78 (1) Satz 4 HHG, welches die Studierendenschaft nach außen vertritt, und ein Vertreter oder eine Vertreterin des Hochschulrats Mitglieder des Senats mit beratender Stimme.

Kommentiert [MBPD3]: §42 Abs. 6 HessHG(2021)

Kommentiert [MBPD4]: §85 (1) Satz 6 HessHG(2021)

1.2. Senatsvorstand

Der Senat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Senatsvorstand. Der Senatsvorstand setzt sich aus einem Vertreter oder einer Vertreterin der Professoren oder Professorinnen als Vorsitzende/r sowie je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und der Studierenden als seine/ihre Stellvertreter zusammen. Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden sind:

- Vorbereitung der Sitzung in Absprache mit dem Präsidium,
- Einberufung zur Sitzung,
- Leitung der Sitzung
- Leitung des Gremiensekretariats und
- Sicherstellung einer geordneten Protokollführung.

Näheres (insbesondere Fristen für die Einreichung von Besprechungspunkten und Vorlagen) regelt die Geschäftsordnung der Gremien für Senat und Fachbereichsräte. Der oder die Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hochschulrats teil. Das Präsidium kann die Ansetzung einer Senatsitzung verlangen.

1.3. Ausschüsse und Kommissionen

Der Senat kann Ausschüsse und Kommissionen einsetzen, die regelmäßig dem Senat berichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Gremien für Senat und Fachbereichsräte.

1.4. Ehrensenator/in

Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Hochschule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren ernennen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.

1.5. Widerstreit der Interessen

Niemand darf bei seiner hochschulpolitischen Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Gruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. § 33 Abs. 2 S. 3 HHG bleibt unberührt.

Kommentiert [MBPD5]: §38 Abs. 2 S. 3 HessHG(2021)

1.6. Zuständigkeiten

1.6.1. Der Senat ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Wahlen der Präsidiumsmitglieder, soweit sie gewählt werden. Er bildet für die Wahl der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder gemeinsam mit dem Hochschulrat eine paritätisch besetzte Findungskommission. Näheres regelt die Wahlordnung.

1.6.2. Der Senat berät gem. § 36 (1) in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es sind dies insbesondere:

- Grundsatzfragen der Mittelverteilung,
- Grundsatzfragen der Personalplanung sowie
- die Entwicklungsplanung der Hochschule.

Kommentiert [MBPD6]: §42 Abs. 1 HessHG(2021)

1.6.3. Zur Auslegung des Promotionsrechts kann der Senat „Allgemeine Bestimmungen für Promotionsordnungen“ festlegen. Der Senat stimmt der Einrichtung von Promotionszentren der Fachbereiche oder zentralen Promotionszentren zu.

1.6.4. Der Senat erlässt die Geschäftsordnung der Gremien für Senat und Fachbereichsräte mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

2. Hochschulleitung

2.1. Präsidium

Dem Präsidium (Leitung der Hochschule) gehören die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Kanzler oder die Kanzlerin an. Die Vertretung des Präsidenten / der Präsidentin erfolgt bei Abwesenheit durch einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, die vom Präsidenten/der Präsidentin bestimmt wurde, hilfsweise durch den dienstältesten Vizepräsidenten oder die dienstälteste Vizepräsidentin. § 38 (1) HHG bleibt unberührt. Näheres legt das Präsidium gem. §37 (3) HHG fest. Der Geschäftsverteilungsplan nach § 37 (3) HHG wird vom Präsidium hochschulöffentlich gemacht.

Kommentiert [MBPD7]: §44 Abs. 1 HessHG(2021)

Kommentiert [MBPD8]: §43 Abs. 3 HessHG(2021)

Kommentiert [MBPD9]: ebd.

2.2. Präsidentin oder Präsident

In Abänderung von § 39 (2) HHG ist Wiederwahl in zwei direkt aufeinander folgenden Wahlperioden nur einmal zulässig. Eine Wahlperiode beträgt sechs Jahre.

Kommentiert [MBPD10]: §45 Abs. 2 HessHG(2021)

2.3. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

Der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten für die Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten muss von der Darstellung ihrer oder seiner Vorstellungen über die zukünftige Aufgabenteilung im Präsidium begleitet werden. Dem Präsidium gehören wenigstens zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. Mindestens ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin muss aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule kommen.

3. Hochschulrat

- 3.1. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Hochschulrates gemäß HHG ergeben sich insbesondere aus § 42 HHG sowie aus §§ 2 (2), 9 (1), 12 (2), 37 (1 und 6), 39 (7) und 63 (5) HHG.
- 3.2. In Ergänzung von § 42 (6) HHG gehört dem Hochschulrat ein Vertreter des Senatsvorstands mit beratender Stimme an.
- 3.3. Eine Findungskommission aus Mitgliedern des Senats und des Präsidiums benennt in Ergänzung von § 42 (7) HHG die von der Hochschule zu benennenden Mitglieder des Hochschulrats im Benehmen mit dem Senat.

Kommentiert [MBPD11]: §48 HessHG(2021)

Kommentiert [MBPD12]: §§ 2(2), 11(1), 14(2), 43(1 und 6), 45(7) und 69(7) HessHG(2021)

Kommentiert [MBPD13]: §48 (6) HessHG(2021)

Kommentiert [MBPD14]: §48 (7) HessHG(2021)

4. Fachbereiche

Die Fachbereiche sind die wichtigsten wissenschaftlichen und organisatorischen Einheiten der Hochschule Darmstadt, s. §43 (1) HHG. Ihnen obliegt gerade auch in der fachbereichsspezifischen Ausführung der Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung die Entwicklung und Pflege der Interdisziplinarität und der Weiterentwicklung der Aufgaben der Hochschule.

Kommentiert [MBPD15]: §49 (1) HessHG(2021)

4.1. Fachbereichsrat

- 4.1.1. Der Fachbereichsrat behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs, die nicht in die Zuständigkeit des Dekanats fallen. Zusätzlich zu den in § 44 (1) HHG genannten Aufgabenbereichen ist der Fachbereichsrat zuständig für Stellungnahmen zur
- (a) Ausstattung der Institute,
 - (b) Verwendung der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel.
- Er ist zuständig für den Erlass einer fachbereichseigenen Promotionsordnung.
- 4.1.2. Dem Fachbereichsrat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende und je ein Mitglied der Gruppen nach § 32 (3) Nr. 3 und Nr. 4 HHG an.
- Für Fachbereiche mit mehr als 40 Professuren kann der Senat auf Antrag des Fachbereichsrates beschließen, dass sich der Fachbereichsrat aus neun Mitgliedern der Professorengruppe, fünf Studierenden sowie drei Mitgliedern der Gruppen nach § 32 (3) Nr. 3 oder 4 HHG (2+1 oder 1+2 je nach Größe der Gruppen) zusammensetzt.
- 4.1.3. Der Fachbereichsrat kann Professorinnen oder Professoren anderer Fachbereiche zu Zweitmitgliedern des Fachbereichs berufen.
- 4.1.4. Die Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs, die dem Fachbereichsrat nicht angehören, können nach formlosem, schriftlichen Antrag an den Dekan an den Beratungen des Fachbereichsrats zur Entscheidung über den Berufungsvorschlag einer Berufungskommission ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Antrag muss dem Dekan spätestens 3 Tage vor der entsprechenden Sitzung des Fachbereichsrats vorliegen.

Kommentiert [MBPD16]: §50 (1) HessHG(2021)

Kommentiert [MBPD17]: §37 (3) Nr. 3 und Nr. 4 HessHG(2021)

Kommentiert [MBPD18]: §37 (3) Nr. 3 oder Nr. 4 HessHG(2021)

4.2. Abweichungen von der Organisation – Experimentierklausel

- 4.2.1. Der Fachbereichsrat kann die Änderung der Organisation des Fachbereichs in Ergänzung von HHG und / oder Grundordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen. Hierbei ist die Intention des HHG und der Grundordnung zu beachten. Darüber hinaus sind Fachbereichsspezifika, wie inhaltliche Ausrichtung des Fachbereichs, Größe des Fachbereichs etc. zu berücksichtigen.
- 4.2.2. Zur Änderung der Organisationsstruktur gibt sich der Fachbereich eine Satzung. Diese Satzung bedarf der Zustimmung des Senats und der Genehmigung durch das Präsidium.

4.3. Dekanat

Die Aufgaben des Dekanats, seine Zusammensetzung, die Geschäftsverteilung und die Wahl seiner Mitglieder ergeben sich aus § 45 HHG.

Kommentiert [MBPD19]: §51 HessHG(2021)

4.4. Dekanin oder Dekan

4.4.1. Stellung und Aufgaben der Dekanin oder des Dekans sind durch § 46 HHG beschrieben.

Kommentiert [MBPD20]: §52 HessHG(2021)

4.4.2. Ergänzend zu der nebenamtlichen Amtsführung der Dekanin oder des Dekans kann ein Fachbereich durch Beschluss des Fachbereichsrates und mit Genehmigung des Präsidiums eine hauptamtliche oder eine hauptberufliche Amtsführung der Dekanin oder des Dekans festlegen.

Dieser Beschluss kann immer nur für eine Amtszeit getroffen werden.

Nebenamtliche Amtsführung (Regelfall) sieht vor, dass die Dekanin bzw. der Dekan Professorin bzw. Professor des Fachbereichs ist, entsprechend § 45 (3) HHG gewählt wurde und die in der Lehrverpflichtungsverordnung vorgesehene Reduzierung ihrer bzw. seiner Lehrverpflichtungen erhält.

Kommentiert [MBPD21]: §51 (3) HessHG(2021)

Hauptamtliche Amtsführung sieht vor, dass die Dekanin bzw. der Dekan Professorin bzw. Professor des Fachbereichs ist, entsprechend § 45 (3) HHG gewählt wurde und eine Reduzierung ihrer bzw. seiner Lehrverpflichtungen von bis zu 100 % erhält. Weitergehende Regelungen der W-Besoldung, z. B. zu Funktionszulagen, behalten ihre Gültigkeit.

Die Höhe der Reduzierung legt der Fachbereichsrat in einem entsprechenden Beschluss fest.

Die über die in der Lehrverpflichtungsverordnung vorgesehene Höhe der Reduzierung für das Amt der Dekanin bzw. des Dekans hinausgehende Reduzierung der Lehrverpflichtung muss der Fachbereich aus dem ihm zur Verfügung stehenden Umfang an Lehrverpflichtungsreduzierung aufbringen.

Kommentiert [MBPD22]: §51 (3) HessHG(2021)

Hauptberufliche Amtsführung sieht vor, dass die Dekanin bzw. der Dekan Professorin oder Professor ist und entsprechend § 45 (3) HHG gewählt wurde. Die Beschäftigung erfolgt in einem befristeten Angestelltenverhältnis an der Hochschule.

Kommentiert [MBPD23]: §51 (3) HessHG(2021)

Das Verfahren der Ausschreibung, der Ablauf des Wahlverfahrens und der Zustimmung des Präsidiums sowie ein Verfahren zur Abwahl wird in der Wahlordnung festgelegt und orientiert sich an den entsprechenden Vorschriften des HHG (§45 (3) vorletzter Satz, sowie den Regelungen des § 39) und der hochschuleigenen Wahlordnung für die Ämter der Präsidentin bzw. des Präsidenten und einer hauptberuflichen Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten.

Kommentiert [MBPD24]: §51 (3) HessHG(2021) vorletzter Satz, sowie Regelungen des §45)

In den Fällen der hauptamtlichen bzw. der hauptberuflichen Amtsführung legt der Fachbereichsrat in seinem Einrichtungsbeschluss dar, welche Ziele und Aufgaben mit der beantragten Amtsführung verbunden sind. Der Einrichtungsbeschluss bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

Die Dekanin bzw. der Dekan legt jährlich einen Rechenschaftsbericht gegenüber dem Fachbereichsrat ab.

4.4.3. Amtszeit und Wiederwahl

(a) Die Amtszeit der nebenamtlichen oder der hauptamtlichen Dekanin bzw. Dekans beträgt drei Jahre.

Im Fall einer hauptberuflichen Amtsführung entspricht die Amtszeit derjenigen der hauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gem. HHG.

(b) In den Fällen der nebenamtlichen oder hauptamtlichen Amtsführung ist lediglich eine einmalige direkte Wiederwahl möglich.

Im Fall der hauptberuflichen Amtsführung ist lediglich eine einmalige Wiederwahl möglich.

4.5. Fachbereichsausschüsse und -kommissionen

4.5.1. Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse und Kommissionen bilden. In ihnen ist eine angemessene Beteiligung der Gruppen sicherzustellen.

4.5.2. Ein Fachbereich kann auf Vorschlag des Dekanats durch Beschluss des Fachbereichsrates Arbeitsgruppen mit Fachaufgaben der Lehre, sogenannte Fachgruppen, einrichten. Fachgruppen bestehen aus den Professorinnen und Professoren, die in der Lehre einem gemeinsamen fachlich-inhaltlichen Bereich zugeordnet sind und den jeweiligen Bereich in der Lehre vertreten sowie den Mitgliedern der Gruppen nach § 32 (3) Nr. 3 oder 4, die diesem Bereich zugeordnet sind. Aufgabe der Fachgruppen ist es, über den fachlichen Inhalt und die Entwicklung eines Bereichs sowie deren Umsetzung in der Lehre zu beraten. Das Dekanat kann die Fachgruppen mit weitergehenden organisatorischen Aufgaben betrauen.

Kommentiert [MBPD25]: §37 (3) Nr. 3 oder 4 HessHG(2021)

5. Wissenschaftliche Einrichtungen

Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare, Zentren) sind rechtlich unselbständige Institutionen der Hochschule Darmstadt für die Durchführung von Aufgaben in Forschung und Lehre.

Sie sind einem oder mehreren Fachbereichen oder als zentrale Einrichtungen dem Präsidium zugeordnet.

5.1. Einrichtung/Änderung/Aufhebung

Über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet auf Vorschlag der Fachbereichsräte das Präsidium im Einvernehmen mit den betroffenen Fachbereichen und nach Stellungnahme des Senats.

Bei zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet das Präsidium nach Zustimmung des Senats.

Näheres bestimmt eine Regelung des Senats zur Einrichtung wissenschaftlicher Einrichtungen.

5.2. Mitglieder und Angehörige von wissenschaftlichen Einrichtungen

Mitglieder sind:

1. Professorinnen und Professoren, deren Forschungs- bzw. Lehrtätigkeit zum Aufgabenbereich der Einrichtung zählen, sofern sie dies wünschen.
2. die in der wissenschaftlichen Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen.

Angehörige können sein, sofern sie dies wünschen:

3. die geprüften und ungeprüften studentischen Hilfskräfte, die den Mitgliedern nach Ziff. 1 und 2 zugewiesen sind,
4. die an der Einrichtung forschenden Studierenden (insbesondere die im Institut an ihrer Abschlussarbeit arbeitenden Studierenden sowie die an ihrer Dissertation arbeitenden Promovierenden) auf Vorschlag der Mitglieder nach Ziff. 1, soweit sie nicht unter Ziff. 2 oder 3 fallen. Gleichzeitige Angehörigkeit in mehreren Instituten ist nicht möglich.
5. Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen zum Aufgabenbereich der Einrichtung zählen, auch solche, die ehrenamtlich mitarbeiten
6. Die ehemaligen Professorinnen und Professoren, die bis zum Ruhestand Mitglied der wissenschaftlichen Einrichtung waren.

5.3. Organisation

Die wissenschaftlichen Einrichtungen, Institute und Zentren geben sich eine Organisationsstruktur auf der Grundlage der Organisationsbestimmungen für wissenschaftliche Einrichtungen der Hochschule Darmstadt („Muster-Instituts-Organisationsstruktur“), die Bestandteil des Einrichtungsbeschlusses ist.

5.4. Leitung

Die Organisationsstrukturen regeln auch die Art der Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen.

Leitungsfunktionen in wissenschaftlichen Einrichtungen können alle Mitglieder übernehmen, deren Lehr- und Forschungsbereiche diesen Einrichtungen zugewiesen sind.

In der Regel wird die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung gewählt. Näheres wird in den Organisationsstrukturen geregelt.

Ist eine wissenschaftliche Einrichtung mehreren Fachbereichen zugeordnet, bestimmt das Präsidium im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen, welcher Dekan bzw. Dekanin die Vorgesetztenfunktion ausübt.

5.5. Arbeitsbereiche/Aufgabenbereiche

Den Professorinnen und Professoren in den wissenschaftlichen Einrichtungen sind entsprechend den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen Personalstellen zuzuordnen sowie Sachmittel und Räume zuzuweisen

5.6. Gliederung / Abteilungen

Eine wissenschaftliche Einrichtung kann in Abteilungen gegliedert werden. Soweit es aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel geboten ist, stimmt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung die Aufgabenbereiche der Abteilungen aufeinander ab.

6. Beschlussfassung der Gremien

Die Beschlussfassung der Gremien im Sinne des § 33 Abs. 3 S. 1 HHG wird in der Geschäftsordnung der Gremien geregelt.

Kommentiert [MBPD26]: §51 Abs. 3 S. 1 HessHG(2021)

7. Hochschulleben

Die Hochschule Darmstadt fördert und belebt das Campusleben durch sportliche, kulturelle und soziale Angebote.

Sie unterstützt eine lebenslange Kommunikation ihrer Mitglieder und Angehörigen und fördert Kontakt, Austausch und Mitarbeit Ehemaliger am Hochschulleben.

Die ehemaligen Mitglieder, insbesondere die Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Darmstadt, bilden die Gruppe der Alumni. Die Hochschule Darmstadt pflegt die Verbindung zu ihren Alumni.

Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Honorar- sowie Gastprofessorinnen und Honorar- sowie Gastprofessoren, sowie Ehrenmitglieder der Hochschule können für Ihre wissenschaftlichen Arbeiten die Einrichtungen und Infrastruktur der Hochschule Darmstadt im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung nutzen, aber besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht für die Gremien der Hochschule.

Das Präsidium bestimmt einen Nachmittag jeder Woche als reserviert für die Gremienarbeit. Einzelne Abweichungen von dieser Festlegung bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

In Ausgestaltung von § 33 (3) HHG kann das Präsidium weitere Personen zu Angehörigen der Hochschule nach § 32 (6) HHG erklären.

Kommentiert [MBPD27]: §38 (3) HessHG(2021)

Kommentiert [MBPD28]: §37 (6) HessHG(2021)

Die Hochschule Darmstadt entwickelt und bietet Kontaktplattformen und Serviceeinrichtungen für Studierende, Absolventen, Ehemalige, Verbände und Unternehmen zur Förderung des persönlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Austausches und von Entwicklungsmöglichkeiten.

8. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 der Satzung der Hochschule Darmstadt zur Bekanntmachung von Satzungen vom 9. März 2010 (StAnz. 18/2010 S. 1301) in Kraft.

Darmstadt, den

Prof. Dr. Ralph Stengler,
Präsident der Hochschule Darmstadt